

In seinem Referat „Rechte und Pflichten der VEB zur Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion“ nahm *Dr. Schützenmeister* den Zusammenhang zwischen dem betrieblichen und dem gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage des Volkseigentums als Ausgangspunkt, um die wachsende Bedeutung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung für die rechtliche Stellung der VEB und WB nachzuweisen.

Für die Untersuchung der komplexen Rechtsstellung des VEB hält er es — unter den Bedingungen einer planmäßigen Kontinuität der Preisbildung — für unerlässlich, den grundlegenden Zusammenhang zwischen Reineinkommen und zentralisiertem Reineinkommen rechtlich so zu gestalten, daß eine wirkungsvolle Verbindung und gegenseitige Abhängigkeit zwischen den aus dem Gewinn zu deckenden gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsbedürfnissen (endgültige Umverteilung durch den Staatshaushalt), den für die materielle Interessiertheit zu erwirtschaftenden Mitteln (Prämienfonds) und den für die Investitionen selbst aufzubringenden Mitteln hergestellt wird.

Anhand zahlreicher überzeugender Beispiele aus der Wirtschaftspraxis wies Schützenmeister nach, daß z. B. die dem Betrieb nach der VEB-Verordnung zustehenden Fondsbildungsbefugnisse sowie das Recht auf Ausgleich der ihm durch andere Wirtschafts- und Staatsorgane zugefügten ökonomischen Nachteile vielfach deshalb nicht zur Stabilität der wirtschaftlichen Rechnungsführung beitragen, weil durch das Regelsystem der zentralisierten Umverteilung noch zu differenziert und zu variabel über Teile des erwirtschafteten Reineinkommens des Betriebes verfügt wird. Deshalb verlangt das Prinzip der Eigenerwirtschaftung als unerlässliche Voraussetzung seiner Wirksamkeit für die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung eine normative Regelung *steuerähnlichen* Charakters, in der die Voraussetzungen, die Höhe und die Bemessungsgrundlagen sowie das Verfahren des zu zentralisierenden Reineinkommens festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang wies der Referent auf eine durch das Prinzip der Eigenerwirtschaftung ausgelöste Tendenz hin, die sich künftig in der Finanzwirtschaft sowohl der VEB als auch der örtlichen Organe einstellen wird, daß nämlich immer umfangreichere finanzielle Mittel in den Reproduktionseinheiten und den örtlichen Organen umverteilt werden. Das verlangt wiederum neue rechtliche Methoden der Umverteilung, die das materielle Interesse an der Bildung dieser Mittel und die Verfügung über diese stimulieren und zugleich sichern, daß durch eine entsprechend produktive Selbsterwirtschaftung und Disposition die zukünftigen gesellschaftlichen Anforderungen an den Reproduktionsprozeß (z. B. Struktureffekte) befriedigt werden können.

Über beide Referate dieser Sektion entwickelte sich ein lebhafter Meinungsstreit. Insbesondere wurden Einwände gegen die These Penigs von der Gebundenheit des Ausgleichsanspruchs an den Plan- bzw. Kalenderzeitraum vorgetragen, zumal damit eine Reihe von Problemen nicht gelöst werden könne. Vor allem Oberländer wies überzeugend nach, daß die Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf das Planjahr zur Belebung der Meinung führen könne, daß der Vertrag allein an das Planjahr gebunden sei, was der Kontinuität der Planung entgegensteht.

Das im Anschluß an diese Diskussion vorgesehene Referat der wissenschaftlichen Mitarbeiter *Brömel* und *Kannacher* zum Thema „Die Rechtsstellung des Betriebsleiters und das innerbetriebliche Vertretungssystem der Werktätigen zur Mitwirkung an der Leitung des Betriebes“ konnte aus Zeitgründen nur noch auszugsweise von Brömel vorgetragen werden. So muß nach Ansicht der Verfasser die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses des Betriebsleiters — das als Arbeitsrechtsverhältnis gekennzeichnet wird — die widersprüchlichen Zusammenhänge, die die sozialökonomische und rechtliche Stel-